

# **Amtliches Bekanntmungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

*Nr. 10*

*Ausgabetag: 02. Juli 2020*

*46. Jahrgang*

## **INHALT**

**Seite**

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 20.) | <b>Bekanntmachung des Kreises Wesel gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung</b> | <b>70</b> |
| 21.) | <b>Widmung der Gemeindestraße „Zur Dicken Linde“ sowie des Teilabschnittes der „Kirchstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 -Baugebiet an der Kirchstraße- als Gemeindestraßen</b>  | <b>74</b> |
| 22.) | <b>Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße, 3. Abschnitt“</b>   | <b>77</b> |
| 23.) | <b>Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 30.06.2020 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“</b>   | <b>79</b> |

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde  
Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.  
Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.  
Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*

03.07.2020

20.)

#### Kreis Wesel

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Die Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 06.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Anlage nach Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46514 Schermbeck, Hufenkampweg 1, Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1188 beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Tierkrematoriums zur Kremierung und Bestattung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) und Equiden (Pferde, Ponys, Esel). Im Wesentlichen besteht die Anlage aus einem Kühlraum mit einem Nutzvolumen von ca. 181 m<sup>3</sup>, einem Kremationsofen für Sammelkremationen sowie für Einzelkremationen größerer Tiere mit einer Durchsatzleistung von 250 kg/h, einem weiteren Kremationsofen für Einzelkremationen mit einer Durchsatzleistung von <50 kg/h, einer gemeinsamen Abluftreinigungsanlage, Verwaltungs- und Büroräumen, Kundenbereich und Außenanlagen mit Parkplätzen.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme des Krematoriums sind umgehend nach einer Genehmigungserteilung geplant.

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei dem Tierkrematorium handelt es sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.12.1.2 und bei dem Kühlraum um eine Anlage nach Nr. 7.12.2, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gelistet sind. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme war am 13.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Einsichtnahme der ausgelegten Antragsunterlagen war vom 21.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 sowohl bei der Kreisverwaltung Wesel als auch bei der Gemeinde Schermbeck vorgesehen.

Diese Einsichtnahme wurde aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie unterbrochen. Die Offenlage konnte nur vom 21.02.2020 bis 16.03.2020 durchgeführt

werden. Eine erneute Offenlage wird – mit durch den Antragsteller geringfügig angepassten Antragsunterlagen – hiermit bekanntgegeben.

Für etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben war vorgesehen, dass diese schriftlich in der Zeit vom 21.02.2020 bis zum 03.04.2020 einzureichen gewesen wären. Auch diese Einwendungsfrist wird aufgehoben und erneut hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der vorgesehene Termin zur Erörterung bei Einwendungen am 26.05.2020 ist entfallen. Alle bis heute eingegangenen Einwendungen fließen ungeachtet der zuvor geschilderten Umstände in das Verfahren ein.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 7.19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 10 t je Tag gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG u.a. am 23.03.2020 im Amtsblatt des Kreises Wesel, 45. Jahrgang, Nummer 15.

Die Lageranlage (Kühlraum) ist nicht in Anhang 1 des UVPG gelistet, sodass für diesen Anlagenteil weder eine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Besuch des Kreishauses nur nach vorheriger Terminabsprache (Herr Quindeau, Email: [sebastian.quindeau@kreis-wesel.de](mailto:sebastian.quindeau@kreis-wesel.de), Tel. 0281/207 2501) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich.

2. Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Besuch des Rathauses nur nach vorheriger Terminabsprache (Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de), Tel. 02853/910 0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich.

Im Zeitraum der Offenlage sind die Antragsunterlagen jederzeit über die Homepage der Kreisverwaltung Wesel (<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/>) einzusehen.

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13.07.2020 bis 26.08.2020** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift des Einwendenden leserlich sowie eine Unterschrift zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwendenden als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (ervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertretenden der übrigen Unterzeichnenden erkennen lassen oder bei denen die Vertretenden keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind und ein Erörterungstermin stattfindet, wird der Erörterungstermin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen anberaumt, zu dem die Beteiligten und Einwendenden noch informiert werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen

erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Quindeau

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10  
der Gemeinde Schermbeck vom 02.07.2020,  
S. 70



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.)

### Widmung der Gemeindestraße "Zur Dicken Linde" sowie des Teilabschnittes der „Kirchstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 –Baugebiet an der Kirchstraße- als Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 –Baugebiet an der Kirchstraße- beschlossen, die Gemeindestraße "Zur Dicken Linde" sowie den Fuß-/Radweg entlang der Kirchstraße im Ortsteil Gahlen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), in der zuletzt geänderten Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Gemeindestraßen mit den angegebenen Widmungsinhalten als Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vorgenannten Straßen sind in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet bzw. diagonal schraffiert gekennzeichnet.

<b>Straßenname</b>	<b>Widmungsinhalt</b>	<b>Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW</b>
<b>Gemeindestraße „Zur Dicken Linde“</b> (Gemarkung Gahlen, Flur 11, Flurstück 556 und 553 + 557 tlw., siehe auch stark umrandete Straßenfläche im nachfolgenden Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 <u>Nr. 2</u> StrWG NRW (Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen)
<b>Gemeindestraße „Kirchstraße“</b> (Gemarkung Gahlen, Flur 11, Flurstück 553 + 557 tlw., siehe auch diagonal schraffiert Straßenfläche im nachfolgenden Übersichtsplan)	Fuß- und Radweg	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 <u>Nr. 1</u> StrWG NRW (Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

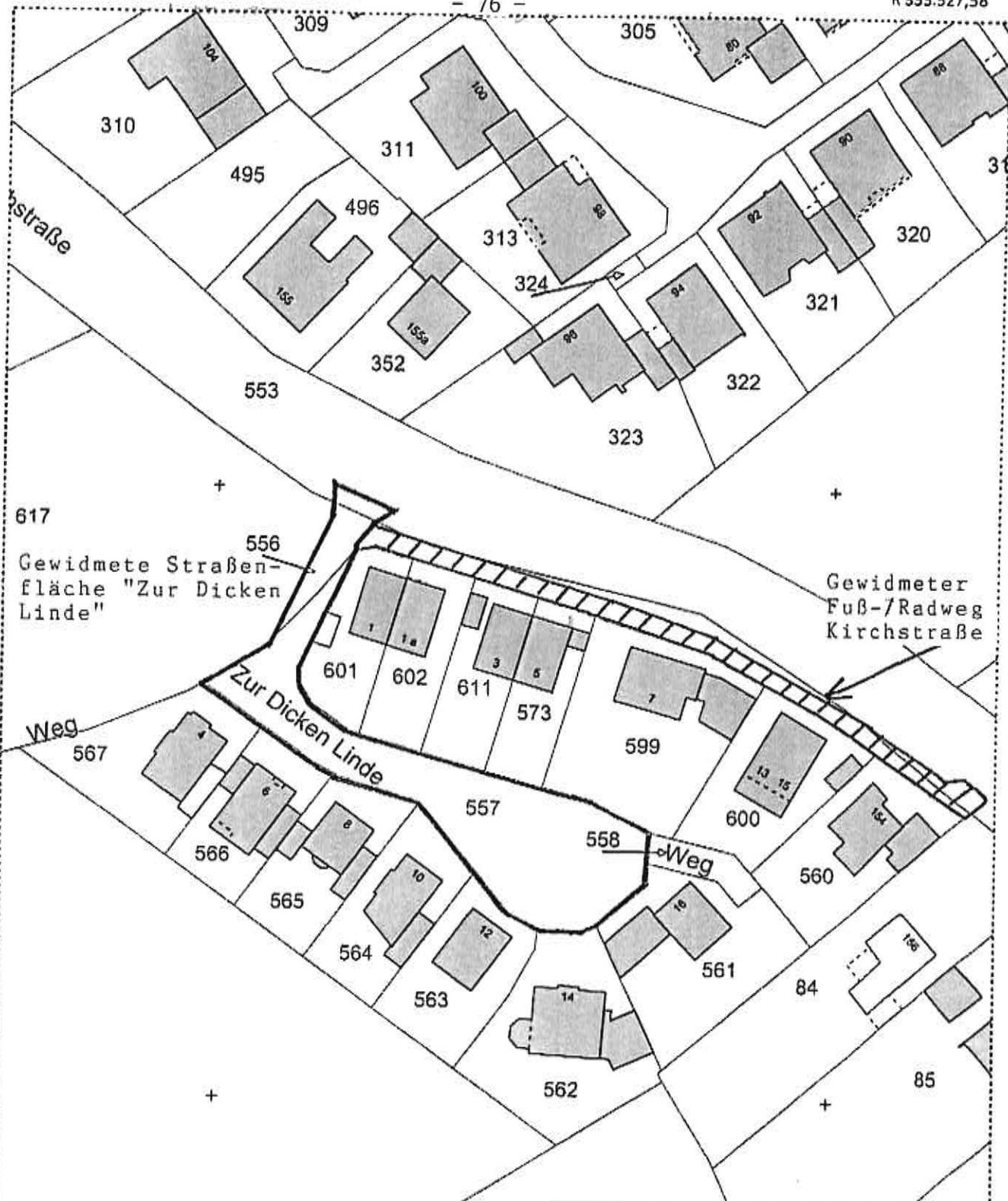
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

46514 Schermbeck, den 30.06.2020

Der Bürgermeister

Rexforth

A handwritten signature in black ink is written over the printed name 'Rexforth' and extends to the right. The signature is cursive and appears to be 'Rexforth' followed by a flourish.



617  
 Gewidmete Straßen-  
 fläche "Zur Dicken  
 Linde"

Gewidmeter  
 Fuß-/Radweg  
 Kirchstraße

Weg  
 567

Weg  
 558

Amtl. Bek.-Blatt    Amtsblatt -  
 Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
 vom 02.07.2020, S. 74

**Gemeinde**



Maßstab 1: 936

0    9,36    18,728,08 m



1cm = 9,36 m

Datum: 03.06.2020





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 22.) Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße, 3. Abschnitt“

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zz. geltenden Fassung beschlossen, der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße, 3. Abschnitt“ entstehenden Erschließungsstraße den Namen

#### „Zur Dicken Linde“

zu geben.

Die Lage der neuen Straße ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass eine evtl. Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Wirksamkeit der Straßenbenennung liegt im öffentlichen Interesse. Andernfalls wäre die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der an dieser Straße gelegenen Liegenschaften, insbesondere für Polizei und Rettungsdienste, nicht gewährleistet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt.

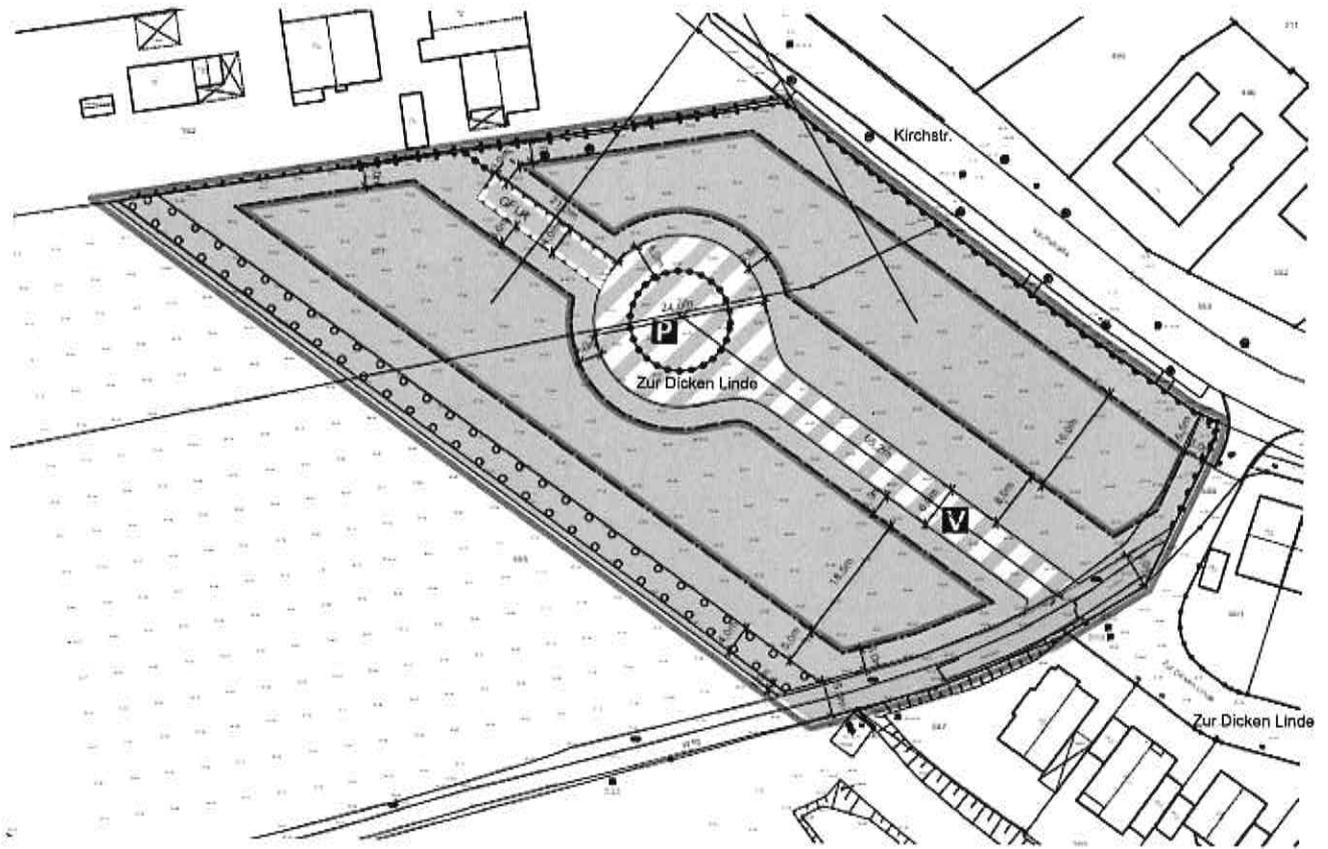
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

46514 Schermbeck, 30.06.2020

Der Bürgermeister

-Rexforth-

Zur Namensvergabe vorgesehener Straßenabschnitt in grau-weißer Schraffierung



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10  
der Gemeinde Schermbeck vom 02.07.2020,  
S. 77



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

23.)

### **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 30.06.2020 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Altschermbeck den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 13 am 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die vom Rat am 12.07.2017 beschlossene Veränderungssperre für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes (1. Abschnitt) ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6 am 28. 07. 2017 in Kraft getreten. Die vom Rat am 10.07.2019 beschlossene und am 18.07.2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 10 veröffentlichte Satzung zur Verlängerung dieser Veränderungssperre tritt gemäß § 4 der Satzung nach Ablauf eines Jahres, somit am 27.07.2020, außer Kraft. Zur weiteren Sicherung der zukünftigen Planung für eine Teilfläche des Bebauungsplanes wird eine Satzung über die erneute Verlängerung dieser Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB erlassen (nachfolgend Veränderungssperre genannt).

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre, somit am 28.07.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

##### **Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 – GV NRW S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

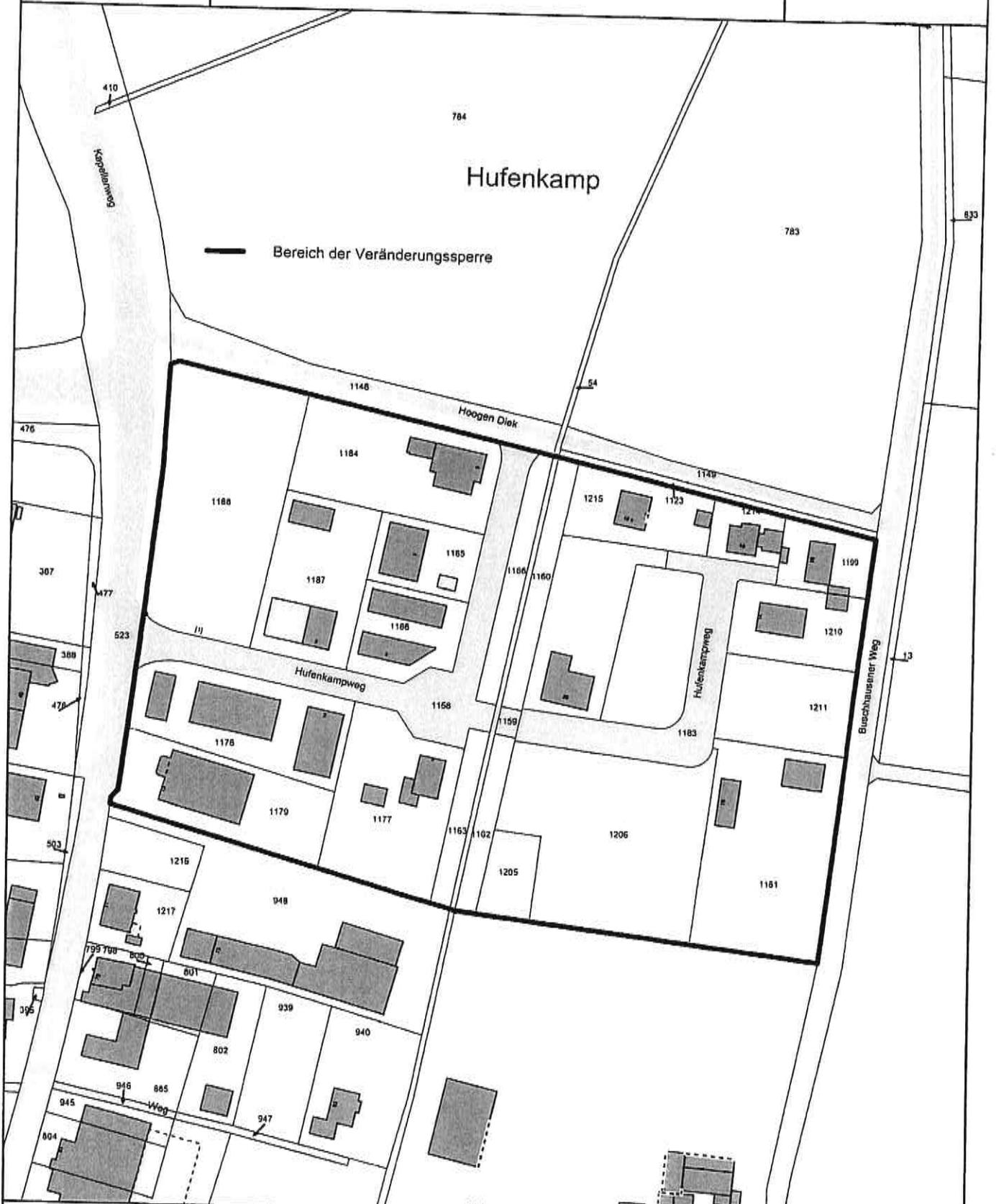
Schermbeck, 30.06.2020

Der Bürgermeister

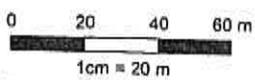
Rexforth



Datum: 12.06.2019



Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10 der  
Gemeinde Schermbeck vom 02.07.2020, S. 79

